

AUSSTELLERINFOS UND REGELN

Gin- und Destillerie-Festival Vorchdorf - vorchdorfmedia e.U. - Mag. Gerhard Radner - Oberhörbach 18 - 4655 Vorchdorf



Für alle kleinen Direktvermarkter, österreichische Hersteller und talentierte Gin- und Schnapsdestillieren: das ist Eure Chance für den Herbst.

Meldet euch an zum 1. Gin- und Destillerie-Festival in OÖ, Vorchdorf - Kitzmantelfabrik. Es gibt 24 Plätze.

Als Veranstaltungsort dient der revitalisierte Fabriksaal mit unvergleichbarem Industrieambiente auf einer Fläche von 600 m².

Infos und Anmeldung:

WWW.GINFESTIVAL.AT/ANMELDUNG

AUSSTELLERINFOS UND REGELN

Gin- und Destillerie-Festival Vorchdorf - vorchdorfmedia e.U. - Mag. Gerhard Radner - Oberhörbach 18 - 4655 Vorchdorf



Die Veranstaltung wird durchgeführt von Mag. Gerhard Radner, vorchdorfmedia e.U., Oberhörbach 18, 4655 Vorchdorf, im nachfolgenden Veranstalter genannt.

AUSSTELLUNGORT UND AUSSTELLUNGSZEIT

Kitzmantelfabrik Vorchdorf
Laudachweg 15, 4655 Vorchdorf
Historischer Fabrikssaal im 1. OG über Museum
Sa 7. November 2020, 15 bis 22 Uhr.

VORANMELDUNG

Die Aussteller bekunden ihr Interesse über das Anmeldeformular auf www.ginfestival.at während der Voranmeldedfrist.

ANMELDUNG UND PLATZZUTEILUNG

Von Seiten des Veranstalters werden **Anmeldungen** erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung (auch per E-Mail) und **mit Einzahlung der Standgebühr** innerhalb des angegebenen Fälligkeitsdatums gültig. Mit der Einzahlung verpflichtet sich der Aussteller zur verbindlichen Teilnahme am Gin- und Destillierfestival in Vorchdorf.

Die Aussteller und seine Beauftragten unterwerfen sich mit Anmeldung den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften, sowie der Hausordnung. Mündliche Abmachungen bestehen nicht.

Im Falle einer Rücktrittserklärung des Ausstellers hat dieser die volle Standgebühr zu bezahlen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich vor dem 30. September 2020 per E-Mail an radner@vorchdorfmedia.at zu erfolgen. Im Falle einer verspäteten Rücktrittserklärung, oder in dem Fall, dass ein Aussteller seinen Standplatz ohne vorher erfolgte Rücktrittserklärung nicht bezieht, ist zusätzlich eine Abgeltung von 100% der Standmiete zu bezahlen.

REGELUNG BEI COVID-19 EINDÄMMUNGSMASSNAHMEN

Sollte a.G. der Verbreitung von CoVid-19 die Veranstaltung nicht stattfinden dürfen, wird diese um ein Jahr verschoben. Alle Anmeldungen bleiben aufrecht.

STANDAUFBAU / TISCHVERLEIH

Jeder Aussteller erhält eine Standnummer und eine Übersicht der Ausstellungsflächen samt Ausstellernummern spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Der Veranstalter markiert die Ausstellungsflächen sowie die Standnummern vor Ort.

Die **Standaufbauzeiten** sind am **Sa 07. November von 10 bis 14:30 Uhr**. Der Aufbau muss bis eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher beendet sein. Der Aussteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass eine Belieferung der Stände während der Veranstaltungstage ausnahmslos bis eine halbe Stunde vor Beginn abgeschlossen ist bzw. erst wieder nach Ende des Veranstaltungstages durchgeführt wird.

Der Veranstalter stellt **Tische zur Verfügung**, die zu einem Unkostenpreis von € 15,- ausgeliehen werden können. Ob Tische benötigt werden, muss bei der Voranmeldung bekannt gegeben werden. Die Aussteller erklären sich damit einverstanden, **diese Tische eigenständig von der Verleihstation zur Ausstellerfläche und wieder zurück zu bringen**.

Mit dem Standabbau darf erst nach Ausstellungsende begonnen werden. Vorzeitiges Abbauen des Standes ist nicht gestattet und wird mit einer Vertragsstrafe von 100% der Standmiete belegt. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport bzw. der Lagerung zu tragen.

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung Ausstellerausweise. Diese Ausweise sind nicht übertragbar.

SAUBERKEIT / ORDNUNG

Jeder Aussteller ist dazu verpflichtet seinen Standplatz und den Umkreis von 3m rund um den Verkaufsstand sauber zu halten. Jeder Aussteller hat seinen Müll selbst zu entsorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz in völlig gereinigtem und geräumtem Zustand zu verlassen. Eine allfällige notwendige Ersatzreinigung durch den Veranstalter geht auf Kosten des Ausstellers.

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Hausrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aus-

AUSSTELLERINFOS UND REGELN

Gin- und Destillerie-Festival Vorchdorf - vorchdorfmedia e.U. - Mag. Gerhard Radner - Oberhörbach 18 - 4655 Vorchdorf



steller. Der Veranstalter ist berechtigt vor und während der Veranstaltung einzelne Artikel auszuschließen bzw. bei groben Verstößen einen Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für seine oder für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und geltende gewerberechtliche und wettbewerbsrechtliche, gesundheitspolizeiliche, feuerpolizeiliche und polizeiliche Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Ein Hantieren mit offenem Feuer ist im Fabriksaal strengstens verboten!

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste des Pfandguts und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

VERANSTALTERBEDINGUNGEN

Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Ausstellungszeiten mit den von ihm angegebenen Waren zu belegen und während der angegebenen Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigen Personal besetzt zu halten. Es dürfen nur die auf der Anmeldung vermerkten

Gegenstände ausgestellt werden.

Der Verkaufstand des Ausstellers hat ein ordentliches zur Veranstaltung passendes Erscheinungsbild zu vermitteln. Ist dies nicht der Fall kann der Veranstalter dies auf Kosten des Ausstellers nachbessern.

RECHTLICHES

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Für Schäden, Verluste oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Es können diesbezüglich an den Veranstalter keine Schadenersatzforderungen gestellt werden. Für den Abschluss entsprechender Versicherungen hat der Aussteller selbst zu sorgen.

Für Personen und Sachschäden, die durch den Aussteller, seiner Beauftragten oder seinen Betrieb verursacht wurden, haftet der Aussteller. Der Aussteller hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Wels.

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die beiden Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

DATENSCHUTZ

Mit der Voranmeldung zum Gin- und Destillerie-Festival in Vorchdorf erkläre ich mich bereit, dass meine Daten im Rahmen der Veranstaltung weiterverarbeitet werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Daten gemäß der DSGVO zu schützen und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weiter gegeben.

AUSSTELLERINFOS UND REGELN

Gin- und Destillerie-Festival Vorchdorf - vorchdorfmedia e.U. - Mag. Gerhard Radner - Oberhörbach 18 - 4655 Vorchdorf



STANDGEBÜHR

Die Standgebühr beträgt für den Fabriksaal € 85,- netto. Inkludiert sind der Standplatz sowie die Ankündigung im Vorfeld im Rahmen der Marketing-Kampagne zur Veranstaltung.

VERKOSTUNGSGUTSCHEINE

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, an die Besucher Verkostungsgutscheine zu verteilen. Alle Besucher bekommen zwei Verkostungsgutscheine, die sie gegen kleine Degustationen bei den Ausstellern einlösen können. **Nach der Veranstaltung können die Aussteller die Verkostungsgutscheine zu je € 3,50 bei der Hauptkasse einlösen.** Es obliegt dem Aussteller, welche Verkostungen er anbietet. So können Getränke zu zwei Verkostungsgutscheine (im Wert von € 7,-) oder zu einem Verkostungsgutschein (im Wert von € 3,50) angeboten werden.

KONTAKT UND WEITERE INFOS

vorchdorfmedia e.U.
Mag. Gerhard Radner
Oberhörbach 18
4655 Vorchdorf
Tel: 0699 15 05 88 57
radner@vorchdorfmedia.at

Als Werbe- PR- und Eventagentur ist vorchdorfmedia e.U. ein verlässlicher Partner in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Zu unseren Referenzprojekten zählen

- Kreativ- und Designmarkt Vorchdorf
- Blühende Wirtschaft mit Autofrühling
- Italienische Nacht
- Klassik Open Air

BESUCHERZEITEN - ZEITMODELL

Zum Wohle der Gesundheit für Besucher, Aussteller und Veranstalter gibt es drei Besucher-Rhythmen von jeweils 2 Stunden mit ca. 300 Besuchern.

- Zeitfenster 1: 15 bis 17 Uhr
- Zeitfenster 2: 17:30 bis 19:30 Uhr
- Zeitfenster 3: 20 bis 22 Uhr

Nach jedem Zeitfenster werden die Besucher innerhalb der nächsten 30 Minuten wechseln.

